

Fünfter Abschnitt.

Öffentliche Anstalten.

Polizeiwesen und innere Verfassung der Römer.

Von einigen der wichtigsten Stücke, welche das Polizeiwesen bei den Römern betreffen, nämlich von den Anstalten zur Verschönerung und Keilichkeit der Stadt, zur Versorgung derselben mit den nothwendigen Lebensbedürfnissen, insbesondere mit Getraide, zur öffentlichen Sicherheit und Ruhe, wie auch zur Erhaltung der bürgerlichen Ordnung und Sittlichkeit, ist unter den Magistraten, welchen die Sorge für die verschiedenen Zweige der Polizei oblag, nämlich den Censoren, Aedilen, dem Präfect der Stadt, dem Präfect über die Lebensmittel (*annonae*) u., bereits das Nothwendige gesagt worden. Hier ist von einigen anderen Theilen der römischen Polizei noch besonders zu handeln.

Verordnungen wegen der Heirathen.

Es war für jeden Römer Pflicht, sich zu verheirathen, und gegen das ehelose Leben wurden im römischen Staat immer abschreckende Vorkehrungen getroffen. Unter dem Freistaat richteten die Censoren eine vorzügliche Aufmerksamkeit darauf, daß niemand unverheirathet blieb, und derjenige, welcher unverehelicht lebte, ohne hinreichende Ursachen davon angeben zu können, mußte an dieselben eine Geldbuße, *Aes uxorium* genannt, bezahlen. J. Cäsar suchte der überhandnehmenden Ehelosigkeit durch Gesetze zu steuern. Augustus ließ, durch die berühmte *Lex Papia Poppaea de maritandis ordinibus*, eine geschärfte Verordnung zu diesem Zweck ergehen, um den durch die bürgerlichen Kriege verursachten Verlust an Menschen wieder zu ersetzen. Dieses Gesetz wurde von den Consuln Papius und Poppäus auf Verlangen des Augustus, A. V. 762., in Vorschlag gebracht, und gab dem Julischen Gesetz mehr Kraft und Ausdehnung. Es setzte auf die Ehen gewisse Belohnungen und verordnete Strafen gegen das ehelose Leben, welches damals sehr überhand genommen hatte. Jeder Einwohner in der Stadt, welcher drei, jeder in den übrigen Theilen von Italien, welcher vier, und jeder in den Provinzen, wel-